

Positionen
im Rahmen der Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zum Beschränkungsvorschlag „Mikroplastik“

Stand: 1. September 2020

Der **Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB)** ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des gemeinwohlorientierten Sports in Deutschland. In seinen 100 Mitgliedsorganisationen sind mehr als 27,5 Millionen Mitgliedschaften in knapp 90.000 Turn- und Sportvereinen organisiert. Unter dem Dach des DOSB bildet der Sport die größte Bürgerbewegung Deutschlands.

Der gemeinwohlorientierte deutsche Sport, vertreten durch den DOSB, übernimmt gesellschaftliche Verantwortung für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen und setzt sich für eine umwelt- und klimafreundliche sowie ressourcenschonende Sportstättenentwicklung ein. Deshalb unterstützt der DOSB grundsätzlich die Ziele des ECHA-Beschränkungsvorschlages. Um allen Bürger*innen den Zugang zum Sport zu ermöglichen, sind zugleich adäquate Sportstätten in ausreichender Anzahl Grundvoraussetzung – ohne Sportstätten gibt es keinen Sport!

Grundsätzliche Anmerkungen („General Comments“)

Der DOSB hat sich, u.a. im Rahmen seiner Expert*innen-Arbeitsgruppe „Mikroplastik durch Sport in der Umwelt“, intensiv mit den vom Dossier-Einreicher und den Gutachterausschüssen vorgeschlagenen bzw. präferierten Optionen für Füllstoff (der der Definition von Mikroplastik entspricht) für Kunststoffrasensysteme befasst. Er ist nach ausführlichen Beratungen mehrheitlich zu den nachfolgenden Ergebnissen gekommen:

OPTION B ist unter gesamtheitlicher Berücksichtigung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten die ausgewogenste und nachhaltigste Variante.

Die Argumente hierfür lauten wie folgt:

OPTION B reduziert die hohe Komplexität sowie die Unsicherheit für Sportvereine und -verbände und Kommunen und ist daher die sportorganisationsfreundlichste Variante.

Sie weist einen Übergangszeitraum auf, der mindestens erforderlich ist, um allen Betroffenen (Sportanlagenbetreiber und -nutzer, Kunststoffrasenindustrie) die Möglichkeit zu geben, sich auf die kommenden neuen Bedingungen entsprechend einzustellen.

OPTION B verringert die Anzahl von Kunststoffrasenplätzen in Deutschland, die nach Auslaufen der Übergangsfrist mit neuen Bedingungen umgehen muss, auf eine geringe Menge.

Bereits heute werden in Deutschland Kunststoffrasenplätze entsprechend den, durch OPTION B erst in der Zukunft eintretenden Bedingungen (ausschließliche Verwendung nicht-synthetischer Füllstoffe) gebaut und betrieben.

OPTION B erfordert während des Übergangszeitraums keine ungeplanten Investitionen in bestehende Kunststoffrasenplätze.

Sie vermeidet Vorgaben für kostenintensive Risikomanagementmaßnahmen (RMMs).

Sie reduziert den Austrag von Mikroplastik langfristig (Betrachtungszeitraum 20 Jahre) wirksamer als der verpflichtende Einbau von Risikomanagementmaßnahmen.

Sie ist die Option mit der geringsten Umweltbelastung, einschließlich dem geringsten Treibhauspotential.

Der DOSB bittet darüber hinaus um Folgendes:

Die Kommunen unterstützen den Sport in Deutschland als „freiwillige Leistung“. Die aktuelle COVID-19-Pandemie schränkt die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen in den Mitgliedsstaaten ein und gefährdet in Deutschland die Finanzierbarkeit solcher „freiwilliger Leistungen“. Zu gegebenem Zeitpunkt ist daher zu überprüfen, ob die in OPTION B vorgesehene Übergangsregelung für die (kommunalen) Sportanlagenbetreiber leistbar ist.

Die EU-Kommission wird gebeten, im Rahmen des Green Deal auch die umweltfreundliche Sanierung und den Neubau nachhaltiger Sportanlagen in den Fokus zu nehmen. Sie würde so das Erreichen einer der im Circular Economy Action Plan als „Key Action“ definierten Handlungsziele („Restriction of intentionally added microplastics [...]“) maßgeblich unterstützen.

Spezifische Informationsbedürfnisse („Specific Information Requests“)

„Die Bewertung des Beschränkungsvorschlags durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (Einzelheiten siehe Entwurf des Hintergrunddokuments) führte zu mehreren Empfehlungen für überarbeitete [Beschränkungs-]Bedingungen. Bitte informieren Sie uns über die Auswirkungen dieser Empfehlungen (wie in der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung dargelegt und nachstehend kurz zusammengefasst):“

1a. Auswirkungen von Testmethoden und Prüfkriterien

„RAC-Empfehlung für geeignete Testmethoden und Prüfkriterien zur Identifizierung biologisch abbaubarer Polymere.“

Dem DOSB liegen hierzu keine Informationen vor.

1b. Auswirkungen einer Entscheidung für OPTION B

„Die Präferenz des RAC für ein Verbot des Inverkehrbringens von Füllstoff (der der Definition von Mikroplastik entspricht) für Kunststoffrasensysteme nach einer Übergangszeit von sechs Jahren.“

„Werden alternative Kunststoffrasensysteme, die den einschlägigen Leistungsnormen entsprechen, bis zum Ende der vorgeschlagenen sechsjährigen Übergangszeit in ausreichender Menge für alle Arten von Spielfeldern zur Verfügung stehen?“

Nach Konsultation mit u. a. Vertreter*innen der Kunststoffrasenindustrie ist der DOSB der Meinung, dass am Ende einer mindestens sechsjährigen Übergangszeit ausreichend viele alternative Kunststoffrasensysteme zur Verfügung stehen werden, die ohne Füllstoff (der der Definition von Mikroplastik entspricht) sportfunktional tauglich sind.

„Wie viele Spielfelder müssten vor dem Ende ihrer erwarteten Lebensdauer ersetzt werden, und welche Auswirkungen hätte ein solcher Ersatz?“

Der DOSB erwartet, dass in Deutschland keine Kunststoffrasensysteme vor dem Ende ihrer erwarteten Lebensdauer ersetzt werden müssen. Die Nachfüllung nach Inkrafttreten des Inverkehrbringungsverbots bzw. Auslaufen des Übergangszeitraums kann, auch nach Aussage der ECHA, bei bestehenden Kunststoffrasenplätzen bis zum Ende der Lebensdauer durch Bestände des bisherigen Füllstoffs sowie durch ersatzweise Nachfüllung mit alternativen Füllstoffen erfolgen. Damit wäre die Nutzung von Kunststoffrasensystemen, die mit Kunststoffgranulat verfüllt sind, bis zum Ende ihrer regulären Lebensdauer gewährleistet.

„Gibt es darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass Kunststoffrasensysteme in Hallen anders behandelt werden sollten als Kunstrasensysteme im Freien?“

Dem DOSB liegen hierzu keine Informationen vor.

1c. Auswirkungen einer, erst in einem späteren Verfahrensstadium möglicherweise erfolgenden Entscheidung für OPTION C

„Die Stellungnahme des RAC bezieht sich auf eine "hybride Beschränkungsoption", die es ermöglichen würde, bestehende Spielfelder, die Kunststoffrasen mit Infill-Material verwenden, das der Definition eines Mikroplastikstoffs entspricht, über die Einführung des Verbots hinaus bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer weiter zu nutzen (sofern Risikomanagementmaßnahmen eingeführt werden).“

„Was wären die Auswirkungen einer solchen "hybriden" Beschränkungsoption?“

Die OPTION C würde kurzfristig nicht-budgetierte Kosten (für einfache Risikomanagementmaßnahmen) und mittelfristig hohe, ebenfalls nicht-budgetierte Kosten (für anspruchsvolle Risikomanagementmaßnahmen) für Sportanlagenbetreiber verursachen. Der DOSB erwartet daher durch eine Entscheidung für OPTION C eine Beeinträchtigung der begrenzten kommunalen Handlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten. Die Option sieht ferner faktisch keine Übergangszeiträume vor.

Fazit: OPTION C stellt keine sportorganisationsfreundliche Alternative zur OPTION A und insbesondere zur OPTION B dar.

1d. Praktischen Auswirkungen der Empfehlung keine untere Größengrenze für Mikroplastik einzuführen.

„Die Empfehlung des RAC, dass eine untere Größengrenze für einen Mikrokunststoff als Teil der Bedingungen einer Beschränkung nicht unbedingt erforderlich ist, da die Einhaltung/Durchsetzung durch nicht-analytische Mittel (z.B. über die Zertifizierung der Lieferkette) erreicht werden kann.“

Dem DOSB liegen hierzu keine Informationen vor.

1e. Auswirkungen der Überarbeitungen der Bedingungen für die Beschränkung

„RAC stimmte mehreren anderen Überarbeitungen der Bedingungen der vom Antragsteller vorgeschlagenen Beschränkung zu (wie im Hintergrunddokument wiedergegeben); einschließlich einer Klarstellung der Bedingungen für die Definition natürlicher Polymere, einer Ausnahmeregelung für lösliche Polymere, ...“

Dem DOSB liegen hierzu keine Informationen vor.

Der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) spricht sich bei der Umsetzung des Beschränkungsanschlages der ECHA gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung bezüglich des Inverkehrbringens von Produkten, denen bewusst Mikroplastik zugesetzt wird, für die vom ECHA-Ausschuss für Risikobewertung empfohlene OPTION B und verbunden damit für eine Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren für Kunststoffgranulate aus, die als Füllstoff in Kunststoffrasensystemen verwendet werden.

1. September 2020
kdu

Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse der Europäischen Chemikalienagentur zum Beschränkungsvorschlag „Mikroplastik“

Ergänzende Informationen

Die Stellungnahme des DOSB basiert auf der mehrheitlichen Meinung der DOSB-Arbeitsgruppe „Mikroplastik durch Sport in der Umwelt“. In dieser Arbeitsgruppe haben Expert*innen sowie Vertreter*innen unserer Mitgliedsorganisationen mitgewirkt, zudem waren Vertreter*innen des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) eingebunden.

Der DFB hat sich nach intensiven Diskussionen entschieden, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Aufgrund eines anderen fachlich-inhaltlichen Zugangs weicht die DFB-Stellungnahme in zentralen Punkten von der DOSB-Stellungnahme ab und kommt im Fazit zu einem anderen Ergebnis.

Wir möchten betonen, dass wir Verständnis für die Sichtweise des DFB, unserer größten Mitgliedsorganisation, haben. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Landesverbände und Vereine unter dem Dach des DFB können wir vor allem nachvollziehen, dass dieser sich für einen längeren Übergangszeitraum von mindestens 12 Jahren ausspricht (entsprechend der Lebensdauer einer modernen Kunststoffrasenfläche).

Andreas Silbersack
Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung